

Kurztitel

Verwaltungsstrafgesetz 1991

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 52/1991

§/Artikel/Anlage

§ 51c

Inkrafttretensdatum

01.02.1991

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text**Zusammensetzung des unabhängigen Verwaltungssenates**

§ 51c. Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden über Berufungen durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen, wenn aber im angefochtenen Bescheid weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 10 000 S übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, durch eines ihrer Mitglieder.